

springen als der nüchternen Begutachtung von Forschungsleistungen. H. fordert eine informierte sensible Reaktion, wozu er Kompaß und Landkarte liefert. Handeln ist möglich, Gestalten ebenfalls. Die technische Entwicklung ist kein Selbstläufer ohne Bremsen, vielmehr ist der Prozeß beeinflussbar, gestaltbar; somit ist mehr möglich, als bloß dagegen zu sein. Nur: Die Würde des Menschen erlaubt nicht jegliches Dagegen-Sein.

N. BRIESKORN S. J.

HOPPE, THOMAS, *Menschenrechte im Spannungsfeld von Freiheit, Gleichheit und Solidarität*. Grundlagen eines internationalen Ethos zwischen universalem Geltungsanspruch und Partikularitätsverdacht (Theologie und Frieden; Band 17). Stuttgart: Kohlhammer 2002. 236 S., ISBN 3-17-015585-7.

Diese 1997 in Münster/W. angenommene Habilitationsschrift beginnt ihren Einstieg bei der Beobachtung, daß den Menschenrechten zwar weltweit ein hoher Wert zuerkannt wird, aber sowohl in bezug auf ihre Rechtfertigung bzw. Begründung als auch in der juristischen Auslegung ein weltweiter und tiefer Dissens besteht. Hoppe (= H.) will nun aber weder den zahlreichen unterschiedlichen Begründungen eine weitere hinzufügen oder eine bereits praktizierte Version besonders stark machen noch der juristischen Auslegung einen, vor ihr und von ihr bisher nicht gesehenen oder verschmähten Weg weisen. Er engt diesen Ansatz nämlich insofern noch einmal ein, als er das Hauptaugenmerk darauf lenkt, daß dort, wo Menschenrechte mit Menschenrechten selbst oder Menschenrechte mit Staatsinteressen in Konflikt treten, es an eindeutigen und praktizierbaren Vorzugsregeln fehlt. So tritt beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit mit dem Staatsschutzinteresse auf Geheimhaltung in Konflikt, und die Pflicht, Menschenleben zu retten, scheint einigen gegen das Folterverbot abwägbar, um meinerseits ein aktuelles Beispiel einzufügen. Es geht H. somit darum, nach genauer Definition, was unter Menschenrechten zu verstehen ist, darauf hinzuweisen, daß "ein Minimum von – de facto sozialetischen – Vorzugsregeln nötig ist" (19). Bei dieser Suche nach universaler normativer Gemeinsamkeit über solche Vorzugsregeln entdeckt H. in der christlichen Theologie eine wichtige Helferlin, die ebenso bei der Durchsetzung der Menschenrechte als auch in der Diskussion um ihre Begründung einen wertvollen Beitrag zu leisten vermag. Damit versucht die Schrift H.s, dem Menschenrechtsschutz Stärkung sowohl aus dem universalen Ansatz einer nichtchristlichen und säkularen Welt zuzuführen als ihn auch vom partikularen Ansatz der christlichen Theologie her zu kräftigen. Diese Vermittlung zu unternehmen ist sinnvoll, da H. – zu Recht – sowohl als Grundwerte säkularen Lebens wie auch des christlichen Glaubens die Trias von Freiheit, Gleichheit und Solidarität auszumachen weiß. H. vermeidet bei dieser Vermittlungsarbeit die beiden Extreme, einerseits die säkulare Welt als gegenüber dem christlichen Glauben defizienten Daseinsmodus polemisch abzuwerten als auch andererseits den christlichen Glauben auf diese Trias zu reduzieren. Es geht H. nicht darum, wie er ausdrücklich bemerkt, den christlichen Glauben zu politisieren, sondern darum, das gesellschaftliche Engagement des Christen theologisch zu begründen und auf den Menschenrechtseinsatz hinzu-lenken.

In dem zweiten Kap. (29–67) belegt H. an drei Beispielen – der Religionsfreiheit und den Grenzen der Toleranz; Lockes Toleranzschrift und dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung –, wie sehr es an Vorzugsregeln mangelt. „In diesen drei klassischen Konfliktfeldern liegen keine Entscheidungsregeln für Konfliktfälle bereit“ (61). Am Ende dieses Kap. warnt H. allerdings zu glauben, auf dem Wege über Vorzugsregeln in jedem Fall zu allseits als gerecht empfundenen Lösungen gelangen zu können; auch sei mit tragischen Situation zu rechnen, wo die strikte Beachtung des Folterverbots die Rettung von Menschenleben vereitele; nicht immer lassen sich zudem allgemeine Norm und konkreter Fall angemessen vermitteln (65). Trotz der hohen Güter von Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz (von H. weniger angesprochen) dürfe man daher mit Epikie vorgehen.

Das dritte Kap. liefert „Vorschläge zur Abmilderung des Kohärenzproblems“ (69–90). Hinter der Suche nach Kollisions- oder Vorzugsregeln steht ja das Verlangen nach einer widerspruchsfreien Rechtsordnung, welche für alle Fälle Lösungswege eröffnet,

die den Rahmen nicht sprengen und die Systematik in ihrem inneren Aufbau bekräftigen. Es ist ein Verdienst dieses Kap., einmal verschiedene Antworten zusammengestellt zu finden, welche dem Problem erst einmal überhaupt auszuweichen versuchen: ob es nicht doch mehr als eine gerechte Lösung gebe, ob der Dezisionismus nicht doch unausweichlich sei, ob das korrekt durchgeführte Verfahren nicht einen ausreichenden legitimen Grund der Lösung liefere, oder ob nicht eine jede Mehrheitsentscheidung zufriedenstellen müsse. Ob es nicht vielleicht doch das Äußerste in einer pluralen Welt sei, eine einigermaßen stabile Rahmenordnung vorzugeben. – Es gilt jedenfalls: Ein Konflikt ist erst dann gerecht entschieden worden, wenn bestimmte Grundgüter gerecht verteilt sind (78 ff.). Mögen auch hier die einzelnen Überlegungen nicht gänzlich neu sein, so bringt H. doch das, was er vorbringt, in einer durchdachten, bedenkenwerten und anregenden Form vor.

Im vierten 4. Kap. geht es H. um einen Ausschnitt aus diesen Grundgütern, um die Menschenrechte als Rahmen einer politisch-gesellschaftlichen Ordnung (91–141). H. zeigt, wie unvereinbar eine menschenrechtliche Ordnung erstens mit einem System ist, welches Politik und Religion nicht zu trennen bereit ist, wie etwa Scharia-Gesellschaften (wegen der Religionsfreiheit!) (93), welches zweitens den Leistungsrechten den Vorrang vor den Freiheitsrechten einräumt (99) und welches drittens zwar jedem Menschen die Menschenwürde zubilligt, die Rechtsgleichheit jedoch versagt (104). H. untersucht Formen des Universalismus (=U.), wie den relativen U. (114), den deliberativen U. (135) und den Multikulturalismus (130).

Das 5. Kap. enthält den Kern des H.schen Anliegens. „Wege zum Menschenrechtsschutz, der universale Geltung erhält“ (143–178) haben bei der elementaren Leid- und Unrechtserfahrung zu beginnen (auch: 180). Diese allen Menschen leider allzu geläufige Erfahrung bildet den Hintergrund, der zu interpretieren ist, und aus dem die Pflichten zur Abhilfe und die Rechte gegen Belästigung, Beschädigungen etc. ableitbar seien (145). Daß hier Fragen auftauchen, die unter dem Generalthema von „Sein-Sollen“ abzuhandeln sind, weil vom Faktum des Leides m.E. kein unmittelbarer Weg zur Norm führt, sei nur erwähnt. Einen Satz, wie – sinngemäß – Leid enthalte in sich einen ethischen Imperativ zu seiner Überwindung (180), halte ich für fragwürdig. Meines Erachtens ist Leid Anlaß und Auslöser, aber nicht Grund der Norm. Grund der Norm kann nur eine andere Norm sein. H. sperrt sich gegen eine „gewissermaßen deduktive Herleitung aus einem essentialistischen Zugriff auf das ‚Wesen des Menschen‘“ (145), eine mehr polemische als sachbegründete Aussage, welche H. selbst allerdings in der Anmerkung auf 399 leicht relativiert. Ist damit alles zu der Begründung der Menschenrechte oder zu dem Minimum an Vorzugsregeln gesagt?

Das 6. Kap., zugleich das Schlußkap. (179–204) erarbeitet den Beitrag der christlichen Theologie. Ausgehend von dem eingangs (22 ff.) erwähnten dreifachen Gottesbezug des Menschen, zum Schöpfer, dessen Ebenbild der Mensch verpflichtend trägt, zu Gott als Vertragspartner im Bundesschluß, der unaufkündbar und unüberholbar ist, sowie zum erlösenden Gott, dessen Solidarität mit den Menschen weder übertreffbar noch rückgängig zu machen ist, läßt sich ein Bild des Menschen gewinnen, wie es übrigens auch J. Habermas in seiner Paulskirchenrede im Oktober 2001 (anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels) der modernen Gesellschaft empfahl, nämlich das einer Würdeausstattung, die nicht verdient sein muß und gar nicht kann, die der Mensch nicht zu verwirken vermag und die den Behinderten, Kranken, Alten, Schwachen genauso wie allen anderen Menschen zusteht. Dieses sechste Kap. klärt und rundet ab, trotzdem wirkt es ein wenig an die Kap. 1 bis 5 angehängt.

Es gehen diesem Werk leider ein Personen- und Sachindex ab. Zu loben ist die ausführliche Bibliographie. Leider findet sich unter den angeführten Werken keines aus der Zeit nach 1996. Dies ist nämlich leider anzumerken: Es bleibt die gesamte, reichhaltige, nuancierte Literatur, die nach 1996 zum Spannungsverhältnis von Universalität und Partikularität erschienen ist, unberücksichtigt; d.h. aber auch, daß H.s Schrift, wäre sie 1997 auf dem Markt erschienen, zweifellos von großem Einfluß gewesen wäre: berührt H. doch wichtige Themen, welche gerade ab 1997 stark diskutiert wurden (Universalismus-Relativismus, interkultureller Dialog; Verrechtlichung der Menschenrechte usw.). Insofern kommt H.s Schrift zu spät. Nicht zu früh aber erscheint sie, was die Aufgaben be-

trifft, welche H. anspricht und die der Lösung harren. Es sei nur eine herausgegriffen, mir aber besonders dringlich erscheinende. H. hat für sie ein wenig Vorarbeit geleistet. Es handelt sich um die Aufgabe, mit dem Menschenrechtskonzept des freien, sich wehrenden und leistungsbedürftigen Rechtsträgers das Prinzip der Solidarität, die Ich-Perspektive mit der Du- und Wir-Perspektive innerlichst zu verbinden. Des weiteren wird man das methodische Niveau von H.s Arbeit vorbildlich nennen müssen.

N. BRIESKORN S. J.

RIEGGER, MANFRED, *Erfahrung und Glaube ins Spiel bringen*. Das Sozialtherapeutische Rollenspiel als Methode erfahrungsbezogenen Glauben-Lernens (Praktische Theologie heute; 56). Stuttgart: W. Kohlhammer 2002. 390 S., ISBN 3-17-017262-X.

Der Verf. dieser Dissertation, die an der Theologischen Fakultät der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern eingereicht wurde, schildert, nach einer Einführung in den Rahmen der gesamten Arbeit, die Entwicklung des Sozialtherapeutischen Rollenspiels (= STR), erörtert in einem weiteren Kap. dessen Bedeutung für religiöse Lehr- und Lernprozesse und reflektiert abschließend eine exemplarische Unterrichtsstunde dazu.

Das STR wurde innerhalb eines breiten Stroms von Formen sozialer Gruppenarbeit und -therapie ab 1972 hauptsächlich von Adelheid Stein entwickelt, die an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in München, einer der Vorgängerinnenschulen der heutigen Katholischen Stiftungsfachhochschule München, Psychologie, Pädagogik und Soziale Gruppenarbeit lehrte. Es wird von Arbeitskreisen in Deutschland, Schweiz, Italien, Österreich und Ungarn praktiziert und vermittelt. Durchgeführt wird es von Personen, die zusätzlich zum Studium der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Theologie/Pastoral eine dreistufige Ausbildung im STR absolviert haben. Wurde das STR ursprünglich für Erwachsene entwickelt, so setzte man es später auch bei Kindern und Jugendlichen ein; war es zunächst nur im sozialtherapeutischen Bereich beheimatet, so weitete man es auch auf didaktische Ziele aus, und galt es zunächst säkularen therapeutischen Themen, so wandte man es ab 1985 auch auf pastorale und diakonische Aufgaben an. So finden wir diese Methode heute „in der ambulanten Behandlung Alkoholkranker wie der stationären Behandlung drogenabhängiger Jugendlicher, bei eßgestörten Frauen wie in ambulanter psychiatrischer Behandlung, im Strafvollzug, im Heim und in der Sonderpädagogik, in der Familienhilfe wie zur Selbsterfahrung, in der Praxisberatung und Supervision wie im Bildungsbereich“ (35).

Eine solche Methode – das betonen ihre Lehrer und auch der Verf. – ist prozeßorientiert und damit innerhalb höchst unterschiedlicher Zusammenhänge zu verstehen und kann nicht rezepthaft angewandt werden. Dementsprechend ist sie, zwischen geschichtlicher Entwicklung und therapeutisch-didaktischer Systematik, in einem Buch, das den Lernprozeß des Kursteilnehmers nicht ersetzen kann, auch nicht leicht darzustellen. Der Verf. behilft sich damit, daß er zu den drei Spielgattungen des STR jeweils eines der eingetragenen Spiele anführt und deren Sinn erläutert: (1) Die „wahrnehmungszentrierten Spiele“, etwa wenn die Teilnehmer ein imaginäres Foto schildern, das sie mit einem wichtigen Erlebnis verbinden, (2) die „gruppenzentrierten Spiele“, in denen man die eigene Rolle in der Gruppe erlebt und darstellt, sowie (3) „problemzentrierte Spiele“, in denen beispielsweise ein Teilnehmer ein Problem, das er mit einem anderen hat, darlegt, und die Rolle des Problempartners spielt, während ein anderer Teilnehmer seine eigene Rolle übernimmt. Bei all dem soll das unentbehrliche Auswertungsgespräch dazu helfen, die erlebten Gefühle rational zu bedenken und die Lebenssituation „erträglicher zu gestalten.“ Riegger diskutiert die erwiesenen oder möglichen Berührungspunkte des STR mit den Ansätzen der Sozialtherapie, des Rollenspiels (einschließlich Psycho-drama), der Tiefenpsychologie, sinnzentrierter Psychotherapie, Gestaltpsychologie, Themenzentrierter Interaktion und Symboltheorie(n) und stellt fest, daß das STR zwar zu eigenständig vorgeht, als daß es als eklektisch bewertet werden könnte, daß es aber in seiner starken Praxisorientierung ungenügend reflektiert ist (106). Darum versucht er eine systematische „Weiterentwicklung“ des STR, indem er das implizite Menschenbild herausarbeitet und aus einem synoptischen Vergleich aller Spiele ein „Strukturmodell“ ermittelt, das sie (fast) alle erfasst.